

Stadtverwaltung Aachen – FB 61 – D-52058 Aachen

Herrn
Hubert Marx
Am Lütterbüschgen 16
52072 Aachen

Auskunft Frau Prenger Berninghoff
Mein Zeichen FB 61/201
Gebäude Lagerhausstraße 20
Zimmer 456
Telefon +49 241 432 6106
Telefax +49 241432 6106
E-Mail bebauungsplan@mail.aachen.de
Internet www.aachen.de
Aktenzeichen FB 61/620-35005-2014

Datum 15.02.2017

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 131, -Richtericher Dell-, Bebauungsplan Nr. 955 - Richtericher Dell /
Haupterschließung Ortsumgebung - im Stadtbezirk Aachen-Richterich**

Ihr Schreiben vom 19.01.2017

Sehr geehrter Herr Marx,

mit Ihrem o. g. Schreiben kritisieren Sie, dass die politischen Gremien zum Projekt -Richtericher Dell- umfangreiche Unterlagen bekommen, aber keine oder nur überalterte Kostendarstellungen als Grundlage für die Entscheidungen von der Verwaltung bekommen. Sie stellten mit der Ratsanfrage vom 23. November 2016 die Frage, warum durch die Verwaltung Kosten im „oberen zweistelligen Millionenbereich“ zur Beauftragung vorgeschlagen werden, ohne die Kosten überschlägig berechnet und die Finanzierbarkeit sowie Durchführbarkeit überprüft zu haben.

Da in meinem letzten Schreiben vom 09. Januar 2017 die Frage aus Ihrer Sicht nicht zufriedenstellend beantwortet wurde, möchte ich dies gerne weiter ausführen.

Die Kalkulation der Kosten für einzelne Projekte erfolgt schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, so wurden zu dem Projekt Richtericher Dell auch mit der Planung des Erschließungskonzeptes Kosten dargelegt. Allerdings liegt zu Beginn einer Planung naturgemäß nur ein sehr grobes Konzept vor, welches nach und nach vertieft und konkretisiert wird. Die Genauigkeit der Kostenermittlung nimmt im Laufe der Konkretisierung des Projektes zu. Darüber werden die politischen Gremien informiert.

Voraussetzung zur Vertiefung der Planung sind jeweils die entsprechenden politischen Beschlüsse, zu denen auch die Beschlüsse über die finanziellen Mittel gehören. Auch in den Haushaltsplanungen einer Kommune werden zu einzelnen Projekten und Baumaßnahmen finanzielle Mittel beraten, so dass die Ausschussmitglieder einen Überblick darüber bekommen, welche Kosten zu erwarten sind.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Aachen
Konto Nr. 34, BLZ 390 500 00
IBAN DE 09 390 500 000 000 000 034
BIC AACSD33

Öffnungszeiten
Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
*Termine möglichst nach Vereinbarung, da
durch Außentermine Abwesenheit möglich*

Zu Beginn eines Projektes können die Kosten nur in einem groben Rahmen angegeben werden. Jede Konkretisierung der Planung kann zudem weitere Änderungen und u. U. Kostensteigerungen mit sich bringen. Ein Beispiel für eine Kostensteigerung ist die Tatsache, dass die Querung des Amstelbaches in der Planung aus dem Jahr 2007 als einfaches Kastenbauwerk angenommen wurde, womit begründet ist, dass eine „Brücke Amstelbach“ in der damaligen Kostenaufstellung nicht aufgeführt ist. Mit der Konkretisierung der Planung ist deutlich geworden, dass ein Brückenbauwerk über den Amstelbach nötig wird, was dann auch in die Kostenberechnung eingeflossen ist.

Sie führen im Weiteren aus, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Kostenkalkulation zu dem Projekt nicht vorliege. Dem möchte ich entgegenhalten, dass durch die Stadt Aachen für die Durchführung des Bürgerbegehrens im Jahr 2014 Einnahmeverluste von ca. 10,7 Mio. € für den städtischen Haushalt ermittelt wurden, die sich ergeben, wenn das Bürgerbegehren gegen die Einleitung des zweiten Bauleitplanverfahrens zur Bebauung der Richtericher Dell erfolgreich gewesen wäre. Diese Berechnung wird im Verlaufe des Planungsprozesses mit der Konkretisierung der Kosten aktualisiert.

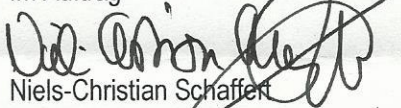
Sie schreiben im Weiteren, dass die Aufstellungsbeschlüsse für die Projekte in der Richtericher Dell gefasst worden sind, und damit auch alle Planungen inclusive Kosten-Monitoring beauftragt seien. Hierzu möchte ich erläutern, dass ein Aufstellungsbeschluss nicht dazu dient, Planungen zur „beauftragen“. Ein Aufstellungsbeschluss ist ein Mittel, um zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung weitere Maßnahmen aus dem Baugesetzbuch anwenden zu können (z. B. Beschluss einer Veränderungssperre nach §14 BauGB oder Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 BauGB).

Um einen Planungsauftrag vergeben zu können ist der Planungsbeschluss erforderlich, anschließend dann ein Ausführungsbeschluss für die Baumaßnahmen. In den Vorlagen dazu werden die Kosten der Projekte dargelegt und von dem zuständigen Fachausschuss (hier. Mobilitätsausschuss) beschlossen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben,

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Niels-Christian Schaffert
Fachbereichsleiter